



Amtsgericht Brakel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 31.07.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Nieheimer Str. 17, 33034 Brakel**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Erpentrup, Blatt 1005,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Erpentrup, Flur 2, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche, Am
Thetkamp 9, Größe: 722 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, das mit einem Einfamilienhaus (Fertighaus) bebaut ist. Das Gebäude (ein sogenanntes "Zenker-Fertighaus") ist eingeschossig und unterkellert (tlw. zu Wohnzwecken ausgebaut). In den letzten Jahren wurde mit einigen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen begonnen, die zum Teil noch nicht fertiggestellt worden sind und zum Teil auch nicht sachgerecht durchgeführt worden sind. Um das Gebäude in einen bewohnbaren und zeitgemäßen Zustand zu versetzen, sind nicht unerhebliche Investitionen erforderlich. Der Dachboden ist nicht ausgebaut. Das Baujahr ist 1980/1981. Das Gebäude verfügt über einen nachträglich angebauten Wintergarten in Holzkonstruktion, Baujahr 2005. Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin 1 Garage und 1 Carport, welche sich in einem abgängigen Zustand befinden.

Im Bereich der östlichen Grenze befinden sich die Hecke sowie die Carport-Zufahrt nicht mehr auf dem Grundstück, sondern bereits auf dem Straßenflurstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

60.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.